

Kufstein, 24.03.2022

KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 TGO 2001 wird nachstehender, in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 23.03.2022 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Stadtrat (§§ 30 Abs 2 TGO 2001 und 108 Tiroler Gemeindebeamten-gesetz 1970)

Gemäß §§ 30 Abs. 2 und 95 Abs. 4 TGO 2001 Tiroler Gemeindeordnung (TGO 2001), LGBl. Nr. 36/2001, sowie 108 Abs. 2 Tiroler Gemeindebeamten-gesetz 1970, LGBl. Nr. 9/1970, wird auf Grundlage der vom Gemeinderat zuletzt in seiner Sitzung vom 16.03.2016 festgelegten Geschäftsverteilung beschlossen:

Übertragung von Aufgaben an den Stadtrat

Der Gemeinderat überträgt dem Stadtrat die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:

- a. Begründung und Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen deren Dauer sechs Monate übersteigt
- b. Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes der Gemeindebeamten soweit diese nicht ausdrücklich dem Gemeinderat vorbehalten sind
- c. Erwerb und Veräußerung sowie Belastung von Liegenschaften bis zu einem Betrag von € 125.000,00 im Einzelfall
- d. Verwirklichung und Finanzierung außerordentlicher Vorhaben bis zu einem Betrag von € 125.000,00 im Einzelfall
- e. Gewährung von verlorenen Zuschüssen bis zu einem Betrag von € 125.000,00 im Einzelfall
- f. Bewilligung von Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, bis zu einem Betrag von € 125.000,00 im Einzelfall
- g. das Recht zur Meinungsäußerung nach § 50 Abs 1 dritter Satz TGO 2001

Die Zuständigkeit des Stadtrates zur Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorbehaltenen zugewiesenen Angelegenheiten wird dadurch nicht berührt.

F.d.R.d.A.:


Mag. Fiona Primus
Stadtamtsdirektorin



Der Bürgermeister:

Mag. Martin Krumschnabel e.h.

Angeschlagen am: 24.03.2022

Abzunehmen am: 08.04.2022

Abgenommen am: